



Landesverband Freier Wählergruppen
Rheinland-Pfalz e. V.
Berliner Straße 7
54634 Bitburg

**Bitte vollständig
ausgefüllt zurücksenden:**

- einfach in einem frankierten Briefumschlag oder
- Meldung per E-Mail: gs@fwg-rlp.de

Mitglieds-Nr. (bitte immer angeben)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Vertretungs-Vollmacht

(gem. § 5 Satzung siehe Rückseite)

(bitte ankreuzen)

<input type="checkbox"/> Einzel-Vertretungsvollmacht		
für Veranstaltung:	Datum:	Veranstaltungsort:

o d e r

<input type="checkbox"/> Dauer-Vertretungsvollmacht		
für Veranstaltung:	Zeitraum der Vertretungsvollmacht:	
alle Veranstaltungen im Zeitraum →	von:	bis:

Entsendende Mitgliedsorganisation:

Name der entsendenden Organisation:	
Adresse:	Tel. /mobil:
PLZ Ort:	E-Mail:

Teilnehmende(r) Vorsitzende(r):

Name:	Vorname:
Adresse:	Tel./mobil:
PLZ Ort:	E-Mail:

Beauftragtes und bevollmächtigtes Mitglied (ersatzweise):

Name:	Vorname:
Adresse:	Tel.
PLZ Ort:	E-Mail:
Ort, Datum:	Unterschrift des/der Vorsitzenden:

Bitte beachten: Bei nicht erfolgter Beitragszahlung ruht das Stimmrecht.

Auszug aus der Satzung:

§ 5 Stimmrechte und Mitwirkungsrechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht bei Versammlungen des FWG Landesverbandes und ihr Mitwirkungsrecht bei Veranstaltungen grundsätzlich durch die/den ersten Vorsitzenden oder durch eine vom Mitglied beauftragte und bevollmächtigte andere Person aus. Gleiches gilt für die Mitwirkung an der Willensbildung des FWG Landesverbandes.
2. Zur Vermeidung von Unklarheiten verpflichtet sich jedes Mitglied, seine vertretungsbefugten Vertreter mit einer Vertretungsvollmacht auszustatten und alle erforderlichen Personen- und Mitgliederdaten, die für die Arbeit des FWG Landesverbandes notwendig sind, dem Vorstand des FWG Landesverbandes spätestens bis 15. Januar eines Kalenderjahres den Stand zum 01. Januar des Kalenderjahres zu melden. Auf Anforderung der Geschäftsstelle sind diese Daten unterjährig binnen eines Monats schriftlich zur Verfügung zu stellen.
3. Als stimmberechtigter und vertretungsbefugter Vereinsvertreter gilt, wer auf einem Vollmachtsformular des FWG Landesverbandes als solche/solcher für diese Veranstaltung benannt ist. Die vom vertretungsberechtigten Vorstand des Mitglieds unterzeichnete Vollmacht gilt bis zum schriftlichen Widerruf gegenüber dem Vorstand des FWG Landesverbandes durch den vertretungsberechtigten Vorstand des Mitglieds. Meldefehler und zeitliche Versäumnisse gehen zu Lasten des Mitglieds und können zum Verlust des Stimmrechts in einer Abstimmung führen. Eine Wahlanfechtung ist aus diesem Grunde nicht möglich.
4. Die von den Mitgliedern benannten Vereinsvertreter haben das Recht, an den Versammlungen des FWG Landesverbandes und deren Entscheidungsfindung im Rahmen der Satzungsbestimmungen und der Wahlordnung teilzunehmen.
5. Die Vereinsvertreter sind verpflichtet, die ihnen vom FWG Landesverband übertragenen Aufgaben und Funktionen gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen.